

Herausgegeben von der Stadt Penzberg, Karlstr. 25, 82377 Penzberg, Tel: 08856/813-0

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 10. und 25. jeden Monats. Verantwortlich: Zweiter Bürgermeister Hardi Lenk

Inhaltsverzeichnis:

- **Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wassernutzung vom 13.08.2026 des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg (AöR)**



AUFHEBUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG VOM 13.08.2026 ZUR BESCHRÄNKUNG DER WASSERNUTZUNG

Vollzug der Wassergesetze

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg erlässt aufgrund des in Ziffer I.3 der Allgemeinverfügung vom 13.08.2026 erklärten Vorbehalts in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

I. ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Die Allgemeinverfügung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg vom 13.08.2026 (Betreff: „Beschränkung der Wassernutzung im Außenbereich“) wird aufgehoben.
2. Diese Aufhebung wird am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.
3. Anordnung der sofortigen Vollziehung: Die sofortige Vollziehung der Regelungen unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Vorsorgevorbehalt: Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg behält sich vor, bei einer erneuten Verschlechterung der wasserwirtschaftlichen Lage oder bei sonstigen Umständen, die eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung erwarten lassen, unverzüglich erneut geeignete und erforderliche Maßnahmen nach § 15 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 24 Buchstabe d) der Wasserabgabesatzung (WAS) bzw. Art. 49 BayVwVfG zu erlassen.

II. BEGRÜNDUNG

Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg hat am 13.08.2026 eine Allgemeinverfügung erlassen, um eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung abzuwenden. In Ziffer

I.3 der Verfügung wurde der Vorbehalt formuliert, die Maßnahmen bei einer Entspannung der Lage ganz oder teilweise aufzuheben.

Eine vollständige Entwarnung liegt weiterhin nicht vor. Die ergriffenen Maßnahmen haben jedoch dazu beigetragen, die zuvor beobachtete negative Entwicklung der Pegelstände zu verlangsamen. Die wasserwirtschaftliche Lage hat sich aktuell weitestgehend stabilisiert, ohne dass eine akute Gefährdung der Versorgungssicherheit besteht.

Hoheitliche Eingriffe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie müssen fortlaufend auf Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüft werden. Aufgrund allgemein sinkender Temperaturen, des fortschreitenden Vegetationsrückgangs und der damit verbundenen Reduktion der Verdunstungsleistung verlieren einzelne Elemente der bestehenden Allgemeinverfügung zunehmend an Wirksamkeit. Die Aufrechterhaltung der Beschränkungen wäre daher nicht mehr verhältnismäßig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, um eine einheitliche Rechtslage herzustellen und sicherzustellen, dass die Aufhebung der Beschränkungen unmittelbar wirksam wird. Ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht insbesondere, weil die bisherige Allgemeinverfügung in die Nutzungsfreiheit der Bürger eingreift und diese Eingriffe nach Wegfall ihrer Erforderlichkeit unverzüglich zu beenden sind.

Der Vorsorgevorbehalt ist notwendig, um bei einer erneuten Lageverschlechterung ohne Zeitverlust reagieren zu können und die Versorgungssicherheit jederzeit gewährleisten zu können.

III. BEKANNTMACHUNG

Diese Allgemeinverfügung wird durch die Veröffentlichung des Tenors im Internet auf der Homepage des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg (<https://www.stadtwerke-penzberg.de>) sowie hilfsweise auf der Homepage der Stadt Penzberg (<https://www.penzberg.de>) und im Amtsblatt bekannt gemacht.

IV. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München

Bayerstraße 30, 80335 München

Die Klageerhebung ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist rechtlich nicht wirksam. Da in Ziffer 2 die sofortige Vollziehung der Verfügung angeordnet wurde, hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Penzberg, 10.09.2026
Kommunalunternehmen Stadtwerke Penzberg
gez.
André Behre
Vorstand

ausgehängt am 11.09.2026
abgenommen am 25.09.2026